

ÖSTERREICHISCHER, ROLLSPORT, UND, INLINE-SKATE, VERBAND
DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNST
LAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
LAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
NESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
ÖSTERREICHISCHER, ROLLSPORT, UND, INLINE-SKATE, VERBAND

Ordnungen des Österreichischen Rollsport und Inline-Skate Verband

Allgemeine Wettlaufordnung

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite	Kapitel	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	2	13.2 Ausschreibungen.....	3
2 Ausnahmegenehmigungen.....	2	14 Startberechtigung.....	4
3 Spartenkommission (SK)	2	15 Meldungen	4
4 Anti-Dopingbestimmungen.....	2	16 Auslandsentsendungen	4
5 Vereinszugehörigkeit	2	16.1 Europa- und Weltmeisterschaften	4
6 Vereinswechsel.....	2	16.2 Sonstige Entsendungen ins Ausland.....	4
7 Sportverkehr	2	16.2.1 Vergabe der Auslandsentsendung	4
8 Fernsehen.....	2	16.2.2 Teilnehmer	4
9 Lehrwarte und Trainer.....	3	17 Nationale Veranstaltungen.....	4
10 Übungsleiter.....	3	18 Startgebühren	4
11 Trainingsleiter	3	19 Veranstaltungsleiter	4
12 Organisation von Veranstaltungen.....	3	20 Auszeichnungen, Ehrenpreise	4
13 Genehmigung von Veranstaltungen	3	21 Inkrafttreten.....	4
13.1 Verlegung und Absage von Veranstaltungen	3		

Änderungshinweise

Oktober 1995.....Formatumstellung, diverse Rechtschreib- und Syntaxkorrekturen.

April 1998.....Einbringen des neuen Logo, Ändern des Namens

1 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeine Wettlaufordnung (AllgWLO) des „Österreichischen Rollsport und Inline-Skate Verbandes“ (ÖRSV) beinhaltet spartenneutrale und spartenübergreifende Regelungen.

Allfällige Änderungen und der Geltungsbereich sind durch das Statut des ÖRSV geregelt.

Anträge auf Abänderung oder Ergänzung sind nach Anhörung aller SK durch den Vorstand an die HV oder den VT des ÖRSV zu stellen.

Die Mitglieder des ÖRSV regeln alle sportlichen Angelegenheiten selbständig unter Beachtung der Bestimmungen dieser AllgWLO und der jeweiligen Sparten-WLO.

2 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen für Regelungen der AllgWLO können nur vom Vorstand, für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden.

Ausnahmegenehmigungen sind nur von solchen Regelungen statthaft, bei welchen darauf hingewiesen wird.

Vor der Anwendung von Ausnahmen sind die entsprechenden Bestimmungen der WLO aller Sparten zu berücksichtigen.

3 Spartenkommission (SK)

Für das Wettkampf- und Lehrgangswesen in den Sparten sind die jeweiligen SK zuständig.

In allen Belangen, in denen die Zuständigkeit der SK begründet ist, kann bei Gefahr in Verzug der Vorsitzende der SK eine vorläufige Entscheidung treffen. Der SK und dem Vorstand des ÖRSV ist davon unverzüglich zu berichten.

4 Anti-Dopingbestimmungen

Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen der Bundes-Sportorganisation (BSO) in der jeweils geltenden Fassung.

Positive Dopingatteste führen zu einer Anzeige beim Sportgericht des ÖRSV, da dies ein schweres Sportvergehen ist.

Bis zum Urteil des Sportgerichts ist der Sportler für alle offiziellen Wettkämpfe gesperrt.

5 Vereinszugehörigkeit

Jeder Sportler ist nur für einen Verein (Stammverein) startberechtigt.

Für Paar- oder Mannschaftsbewerbe können Läufer von verschiedenen Vereinen genannt werden. Die Zustimmung der Stammvereine ist dafür jedoch erforderlich, und mit der Meldung abzugeben.

6 Vereinswechsel

Bei einem Vereinswechsel hat sich der Läufer bei seinem bisherigen Verein vorschriftsmäßig abzumelden.

Die Verweigerung der Freigabe vom bisherigen Verein ist nur bei offenen Forderungen dieses Vereines gegen den Läufer zulässig.

Bei der Anmeldung im neuen Verein hat der Läufer die Freigabebestätigung seines bisherigen Vereines vorzulegen.

Von den zuständigen Rechtsorganen rechtskräftig verhängte Sperren bzw. Strafen bleiben von einem Vereinswechsel unberührt.

Die Abwerbung von Sportlern ist ein schweres Vergehen und nach der Rechtsordnung des ÖRSV zu bestrafen.

Für Entscheidungen betreffend Vereinswechsel ist das SchG des ÖRSV zuständig.

Der Sportler, welcher den Verein wechselt, kann frühestens ab dem nächsten Geschäftsjahr für den neuen Verein starten.

7 Sportverkehr

Der Sportverkehr mit dem Ausland wird durch die SK, über die Geschäftsstelle des ÖRSV, geregelt.

Sportverkehr ist nur mit Vereinen und Verbänden gestattet, welche den internationalen Rollsportverbänden angeschlossen sind.

Der Durchführende einer Internationalen Veranstaltung hat eine Liste der vorgesehenen Gastländer und Gastvereine gemeinsam mit der Ausschreibung in der Geschäftsstelle des ÖRSV abzugeben.

Die Geschäftsstelle des ÖRSV bestätigt die Zugehörigkeit dieser Länder und Vereine zu internationalen Verbänden.

Meldungen zu internationalen Veranstaltungen im Ausland erfolgen durch den Vorsitzenden der SK nach Anhörung der SK und des Vorsitzenden der TrK über die Geschäftsstelle des ÖRSV.

Der Mannschaftsführer der österreichischen Delegation bei einer Veranstaltung, hat innerhalb von 14 Tagen nach Ende dieser Veranstaltung einen Reisebericht mit Protokoll in der Geschäftsstelle des ÖRSV abzugeben.

8 Fernsehen

Alle Verhandlungen mit österreichischen und ausländischen Fernsehinstitutionen sind dem Vorstand des ÖRSV zu melden.

Läufer und Offizielle dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorsitzenden der SK oder eines von ihm Beauftragten an keinen Fernseh- und Filmaufnahmen teilnehmen.

Aktuelle Berichterstattungen sind davon ausgenommen.

9 Lehrwarte und Trainer

Lehrwarte und Trainer sollen unbeschadet der hierfür gültigen gesetzlichen Regelungen selbst die jeweilige Sparten aktiv ausgeübt haben.

Im Interesse der Verbreitung des Rollsports gelegene Ausnahmegenehmigungen erteilt das Präsidium des ÖRSV nach Anhörung der SK.

Lehrwarte und Trainer müssen eine Lizenz des ÖRSV besitzen.

10 Übungsleiter

Übungsleiter sind Personen mit rollsportbezogener Ausbildung, welche nur auf Vereinsebene tätig sein können.

11 Trainingsleiter

Trainingsleiter sind Personen ohne rollsportbezogener Ausbildung, welche nur auf Vereinsebene tätig sein können.

12 Organisation von Veranstaltungen

Veranstaltungen im Sinne dieser WLO sind alle Wettkämpfe, Meisterschaften, Kriterien, Schaulaufen und Werbeveranstaltungen in den Sparten des ÖRSV.

Die Bestimmungen der WLO gelten bei allen Veranstaltungen des ÖRSV für alle österreichischen und ausländischen Teilnehmer.

Mitglieder des ÖRSV unterliegen auch im Ausland den Bestimmungen der WLO sofern nicht die Zuständigkeit des ausländischen Rollsportverbandes oder eines internationalen Rollsportverbandes gegeben ist.

Im Verbandsgebiet des ÖRSV dürfen Mitglieder nur an solchen Veranstaltungen teilnehmen, die von der jeweiligen SK genehmigt sind.

Für jede Veranstaltung im Verbandsgebiet des ÖRSV ist vom Durchführenden eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die verschiedenen österreichweiten Meisterschaften werden von den jeweiligen SK des ÖRSV an den sich bewerbenden LV bzw. Verein vergeben.

Liegt keine Bewerbung vor, so legt die jeweilige SK des ÖRSV den Veranstaltungsort fest. Im gleichen Sinne sollen die LV verfahren.

13 Genehmigung von Veranstaltungen

Jede über den Vereinsrahmen hinausgehende Rollsportveranstaltung bedarf einer Genehmigung.

Veranstaltungen an denen nur Läufer eines Landesverbandes teilnehmen, genehmigt die jeweilige Sparte des Landesverbandes.

Alle anderen Veranstaltungen werden von der jeweiligen SK des ÖRSV genehmigt.

Dem Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung ist die vorläufige Ausschreibung beizulegen.

Die Ausschreibung einer genehmigten Veranstaltung ist spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Durchführenden bei der Geschäftsstelle des ÖRSV, samt der Liste der Gastländer bzw. Gastvereine, sowie der Bestätigung einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen.

13.1 Verlegung und Absage von Veranstaltungen

Genehmigte Veranstaltungen können, wenn ihre Austragung an dem dafür festgesetzten Ort oder Termin nicht möglich ist, verlegt werden.

In diesem Falle ist die Genehmigung erneut einzuholen.

Von einer Verlegung sind alle Betroffenen rechtzeitig zu informieren. Entsprechend ist bei der Absage von Veranstaltungen zu verfahren.

Bei einer Terminverlegung verändert sich der Meldeschluß um den Zeitraum der Terminverlegung. Abgegebene Meldungen können zurückgezogen werden.

Wird die Absage oder Verlegung einer Veranstaltung notwendig, so sind die Gründe dem Vorsitzenden der jeweiligen SK sofort zu melden.

13.2 Ausschreibungen

Ausschreibungen jeder Art sind vom Durchführenden spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu verschicken.

Eine Ausschreibung muß mindestens enthalten:

- Namen / Anschrift des Veranstalters.
- Namen / Anschrift des Durchführenden.
- Namen / Anschrift des Veranstaltungsleiters.
- Ort und Lage des Platzes der Veranstaltung.
- Angabe über Beschaffenheit und Größe der Lauffläche, und ob Halle oder Freiluftanlage.
- Bezeichnung der zur Austragung kommenden Wettbewerbe.
- Angaben über Trainingsmöglichkeiten.
- Zeitpunkt der einzelnen Wettbewerbe.
- Bezeichnung der allenfalls zu vergebenden Titel sowie Angaben über Auszeichnungen und Ehrenpreise.
- Angaben über Schiedsrichter und Assistenten.
- Zeit und Ort der Kampfrichterbesprechung.
- Teilnahmeberechtigung.
- Höhe der Startgebühren (Nenngeld).
- Anschrift der Meldestelle.
- Datum des Meldeschlusses.
- Anschrift der Quartiermeldestelle.
- Datum des Quartiermeldeschlusses.
- Hinweis, daß der Start nur gegen Vorlage eines gültigen Läuferpaßes mit gültigem ärztlichen Attest erfolgen darf.

- Genehmigungsvermerk dieser Veranstaltung.

14 Startberechtigung

Die Startberechtigung wird durch den gültigen Läuferpaß mit gültigem ärztlichen Attest nachgewiesen.

Das ärztliche Attest muß im laufenden Geschäftsjahr ausgestellt worden sein, und untrennbar mit dem Läuferpaß verbunden sein.

Für Veranstaltungen im eigenen Verein ist ein Läuferpaß nicht erforderlich.

Für ausländische Läufer wird die Startberechtigung durch die Genehmigung des nationalen Verbandes ersetzt.

15 Meldungen

Meldungen werden vom Spartenleiter des jeweiligen Vereines oder Landesverbandes beim Durchführenden abgegeben.

Alle Meldungen müssen schriftlich, in 2-facher Ausfertigung, abgegeben werden. Ein Exemplar für das Schiedsgericht, und ein Exemplar für den Durchführenden.

Die Meldung muß enthalten:

- Bezeichnung der Veranstaltung für die gemeldet wird.
- Vereinsname und dessen Abkürzung.
- Name des Mannschaftsführers.
- Vorname, Familienname und Geburtsdatum der Läufer.
- Kategorie und Bewerbe, für welche die Läufer genannt werden.

Für die Richtigkeit der Meldungen ist der meldende Verein oder LV verantwortlich.

Unvollständige Meldungen können zurückgewiesen werden.

Unrichtige Meldungen machen einen Start auch dann ungültig, wenn die Unrichtigkeit erst nachträglich festgestellt wird.

Eine Teilnahme an Veranstaltungen ohne Meldung durch den Verein oder LV ist verboten.

Nachnennungen sind bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn möglich.

Der ÖRSV ist berechtigt, für nationale und internationale Wettbewerbe, Läufer von den zuständigen Vereinen und Landesverbänden anzufordern.

Die Landesverbände besitzen das gleiche Recht gegenüber ihren Vereinen.

Derartige Anforderungen haben Vorrang gegenüber anderen Veranstaltungen.

16 Auslandsentsendungen

16.1 Europa- und Weltmeisterschaften

Der Vorsitzende der jeweiligen SK des ÖRSV nennt über die Geschäftsstelle des ÖRSV, nach Entscheidung der SK und des Vorsitzenden der Trainerkommission, die Teilnehmer (Sportler, Begleitpersonen, Delegierte usw.).

16.2 Sonstige Entsendungen ins Ausland

16.2.1 Vergabe der Auslandsentsendung

Die SK der jeweiligen Sparte des ÖRSV entscheidet über die Vergabe.

16.2.2 Teilnehmer

Der entsendende Verein oder LV bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen SK des ÖRSV die Teilnehmer (Sportler, Begleitpersonen und Delegierte).

17 Nationale Veranstaltungen

Der Terminplan für die nationalen Veranstaltungen der nächsten Saison muß bis Ende Oktober fixiert sein.

Die Koordination der einzelnen Termine erfolgt in den jeweiligen SK unter besonderer Berücksichtigung von EM und WM sowie der speziellen Vorbereitung der Kader.

Die letztgültige Entscheidung fällt der Vorsitzende der SK nach Anhörung des Vorsitzenden der TrK.

18 Startgebühren

Die Startgebühren für die gemeldeten Teilnehmer sind bei der Meldung zu bezahlen.

Die Höhe der Startgebühr wird in der jeweiligen SK vor jeder Saison festgelegt.

Für Nachnennungen ist die doppelte Startgebühr zu entrichten.

19 Veranstaltungsleiter

Für jede Veranstaltung ist vom Durchführenden ein Veranstaltungsleiter einzusetzen.

Der Veranstaltungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung von Programm- und Zeitplan.

Er kann aus dringendem Anlaß Änderungen verfügen sofern nicht Kompetenzen des Schiedsrichters berührt werden.

Der Veranstaltungsleiter übt das Hausrecht aus.

20 Auszeichnungen, Ehrenpreise

Als Auszeichnungen sollen Urkunden, Medaillen und Ehrenpreise (Pokale oder dgl.) vergeben werden.

21 Inkrafttreten

Diese Wettlaufordnung tritt mit der **Beschlußfassung** des VT vom **19. Februar 1994** in Kraft.

